

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1869**

III. Studiengang

[urn:nbn:de:bsz:31-273523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273523)

- a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahre Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;
- b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium des Innern auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen ertheilt hat.

Wenn ein Studirender längere Zeit vor dem Schluss des Studienjahres ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen Seitens des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern theilweise Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studirenden wegen Todes der Eltern, Militärpflichtigkeit etc., die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Director zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im grossen Rathe zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vorzulegen.

### III. Studiengang.

§. 16. Hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges haben die Studirenden den Weisungen des Vorstandes der betreffenden Fachschule, welcher sich angelegen lassen sein wird, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speziellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen, gewissenhaft Folge zu leisten.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei.

§. 17. Die Studirenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Uebungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Localen verpflichtet.

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe des Studienjahres aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Director rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

### IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Studirenden, welche nach dem Ermessen des Lehrkörpers ihrer Fachschule die Reife für die Aufnahme in einen höheren Curs nach Absolvierung des unteren nicht erlangt haben, kann die Promotion versagt, oder es kann ihnen geeigneten Falles anheimgestellt werden, sich einer Nachprüfung zu unterwerfen, von deren Ergebniss dann die Promotion abhängt.

§. 20. Studienzeugnisse werden ertheilt:

1. *an alle Studirenden beim Abgang*. Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studirenden nach Namen, Heimath und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Curse, welche er besucht, die Vorlesungen und Uebungen, welche er benutzt und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studirenden nichts Nachtheiliges zur Kenntniss gekommen, so ist dies einfach zu constatiren, andernfalls sind die etwaigen Vergehungen, sofern sie zu einer der im §. 35 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studirenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studirenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Ertheilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung (Anhang A.) massgebend.